

2. Art. 5 geht von der Unterscheidung zwischen politischer und staatlicher Macht 5 aus. Art. 2 Abs. 1 S. 1 spricht nur von »politischer« Macht, in Art. 5 werden der Begriff »politische« Macht in Abs. 1 und der Begriff »staatliche« Macht in Abs. 3 verwendet. Der Abschnitt III der Verfassung handelt vom »Aufbau und System der staatlichen Leitung«, mittels derer die staatliche Macht ausgeübt wird.

Die Verwendung der beiden Begriffe ist wenig glücklich; denn auch die staatliche Macht ist genaugenommen politische Macht. Sie verleiht die Potenz, politische Entscheidungen zu fällen und durchzusetzen. Gemeint ist mit politischer Macht die Macht der gesellschaftlichen Kräfte, die Macht der monistisch organisierten Gesellschaft, mit staatlicher Macht die Macht der Staatsorganisation. Der Charakter der Staatsorganisation als Instrument in den Händen der die Macht in der Gesellschaft Ausübenden wird aber evident, wenn deren Macht als »politische«, die Macht der Staatsorganisation aber als »staatliche« Macht bezeichnet wird. Deshalb wird davon gesprochen, daß die sozialistischen Volksvertretungen in sich staatliche und gesellschaftliche Elemente einschlossen und die staatlichen und gesellschaftlichen Elemente der Führung eine Einheit bildeten (Wolfgang Weichert/Hans-Joachim Karliczek/Helmut Melzer, Die Volksvertretungen nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, S. 8).

3. Demokratische Wahl der Volksvertretungen.

a) Die Volksvertretungen sollen demokratisch gewählt werden. Was unter »demokratisch« zu verstehen ist, wird an anderen Stellen der Verfassung gesagt: Art. 22 (Wahlrecht und »sozialistische« Wahlprinzipien), Art. 54 (Zahl der zu wählenden Abgeordneten der Volkskammer, Wahlperioden der Volkskammer, Freiheit, Allgemeinheit, Gleichheit der Wahl und Geheimhaltung der Stimmabgabe bei den Wahlen zur Volkskammer). Art. 54 entspricht dem § 2 Abs. 1 Wahlgesetz 1976¹; dieser gilt indessen auch für die örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 32 zu Art. 22).

b) Da die Verfassung ein für allemal bindend festlegt, wer die politische Macht ausübt, steht auch fest, wer ein für allemal in der Staatsorganisation die Macht ausübt. Das erfordert, die Wahlprinzipien so festzulegen, daß die Volksvertretungen von den Inhabern der politischen Macht unter allen Umständen personell besetzt werden. Die marxistisch-leninistische Staatstheorie vertritt den Standpunkt:

»Wahlsystem und Wahlrecht eines Staates sind nie klassenneutrale Erscheinungen. Sie werden von den politischen Verhältnissen geprägt, wobei die herrschenden Klassenkräfte ihr Bestreben darauf richten, mittels des Wahlsystems und des Wahlrechts die bestehenden Machtverhältnisse zu festigen« (Eberhard Poppe, Wahlen zur Volkskammer . . ., S. 865).

c) Nach dieser Maxime wurde seit 1950 verfahren (s. Rz. 42 und 50 zur Präambel). Das seitdem praktizierte Wahlsystem wurde durch Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 2, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3 zum verfassungsrechtlichen Gebot. Denn nur die Aufstellung eines einheitlichen Wahlvorschlages der Parteien und Massenorganisationen unter dem Namen der Nationalen Front, nach einem Schlüssel für den Anteil jeder Partei und von Massenorganisationen an der Gesamtzahl der Kandidaten, und eine Gestaltung ¹

¹ Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 301).